

Sassovivo unterzeichnet hat — wie Ciaconius will³⁰⁾ —, begegnet berechtigtem Zweifel; JL. 6511, das einzige bekannte Privileg, auf das sich diese Nachricht beziehen ließe, bietet nach dem Druck des G. di Costanzo drei andere Kardinalsunterschriften, aber nicht die des Amicus³¹⁾. Nicht leicht zu lösen ist schließlich die Frage, ob er schon dem Kloster vorstand, als 1115 die Kirche von Paschalis II. geweiht wurde³²⁾. Den Zeitgenossen galt Amicus als Vollender des Baus: so preist ihn Johannes in der erwähnten Vorrede³³⁾, und auch das Fragment einer Fortsetzung des Chronicon Vulturense schreibt ihm dieses Verdienst zu³⁴⁾. Nun sind Kirchen im Mittelalter des öfteren in unfertigem oder halbfertigem Zustand konsekriert worden. Es ließe sich daher argumentieren, daß Benedikt 1115 durchaus noch gelebt und seines Amtes gewaltet haben kann, während Amicus später vielleicht für Anbauten, für die Ausmalung oder sonst dergleichen gesorgt habe. Eine genauere Betrachtung der Weihenachrichten erscheint jetzt geboten. In dem Papstkatalog des Chronicon heißt es unten auf fol. 28^v von Paschalis II.: *Iste monasterium Christi martyris Vincencii, quod venerabiles abbates Gyrardus, Benedictus*; es folgt ein ausradiertes *et* und dann ein freier Raum für sechs bis acht Buchstaben; auf fol. 29^r geht es weiter *renovaverant, dedicavit*³⁵⁾. Es bedarf kaum einer Erläuterung, daß der Schreiber die Lücke ursprünglich für den Namen des Amicus gelassen hatte, der wohl durch farbige Majuskeln hervorgehoben werden sollte. Eine offene Frage ist allerdings, ob die beabsichtigte Ergänzung aus Versehen unterblieb oder ob man sich später darauf besann, daß Amicus 1115 noch gar nicht Abt gewesen war. Das eine läßt sich ebenso schlecht wie das andere begründen. Erst eine weitere Quelle könnte uns der Wahrheit näherbringen, — und zwar eine Quelle, die vermutlich dem Passus des Papstkatalogs zugrundeliegt. In dem Privileg, welches Paschalis II. dem Abt Amicus 1117 erteilte, steht der folgende Satz:

³⁰⁾ A. Ciaconius / A. Oldoinus, *Vitae et res gestae pontificum Romanorum et S. R. E. cardinalium* 1 (Rom 1677) 918.

³¹⁾ G. di Costanzo, *Disamina degli scrittori e dei monumenti risguardanti S. Rufino* (Assisi 1797) S. 391 Nr. 19; IP. 4, 47 Nr. 1. Der Hilfsbereitschaft der Herren Professoren Cencetti und Capasso vom Istituto di paleografia an der Universität Rom verdanke ich eine Photokopie des Originals (Sassovivo Nr. 1478); diese bestätigt den Druck von Di Costanzo.

³²⁾ IP. 8, 252 Nr. 22.

³³⁾ Chronicon Vulturense, ed. Federici 1, 37.

³⁴⁾ Ebd. 3, 107. Die dort. Anm. 4 ist durch Federicis spätere Forschungen in Bull. ist. stor. ital. 57, 81 ff. überholt.

³⁵⁾ Chronicon Vulturense, ed. Federici 1, 99.